

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes von CKW

Gültig ab 1. Januar 2009



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsgrundlagen	3
3	Rechtsverhältnis	3
4	Netzebene	4
5	Übergabestelle	5
6	Netznutzung	5
7	Netzbeeinflussung	6
8	Unterbrechungen/Einschränkungen	6
9	Messung	7
10	Überprüfung der Messung	8
11	Rundsteuerkommandos	9
12	Netznutzungsentgelt/Preise	9
13	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	10
14	Steuern und Abgaben	11
15	Umgehung der Bestimmungen der AGB Netznutzung und/oder der Preisbestimmungen	11
16	Haftung	12
17	Änderungen	12
18	Meldepflichten	12
19	Beendigung des Vertragsverhältnisses	13
20	Datenschutz	13
21	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	14
22	Publikation	14
23	Inkrafttreten	14

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netznutzung (nachfolgend AGB Netznutzung) ist die Nutzung des Verteilnetzes von CKW durch ihre Netznutzer im vereinbarten Umfang zur Durchleitung und Ausspeisung elektrischer Energie.

2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile der Netznutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs- und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) die Netzanschlussrichtlinien von CKW;
- d) die Werkvorschriften von CKW.

3 Rechtsverhältnis

- 3.1 Die AGB Netznutzung bilden zusammen mit den jeweils gültigen Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen CKW und ihren Netznutzern. Für Netznutzer mit besonderen Anforderungen können zusätzlich individuelle Regelungen abgeschlossen werden.
- 3.2 Als Netznutzer gelten Endverbraucher, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter). Keine Netznutzer im Sinne der AGB Netznutzung sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Für jedes Vertragsverhältnis werden separate, dazugehörige Messeinrichtungen geführt. Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden.

- 3.3 Die Netznutzung für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.
- 3.4 Grundeigentümer und Netzanschlussnehmer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern den Zugang zum Verteilnetz ohne Kostenfolge für CKW; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit CKW.
- 3.5 Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz, dessen Benutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Netzdienstleistungen, gilt der Vertrag zwischen CKW und dem Netznutzer als abgeschlossen.
- 3.6 Der Netznutzer sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Netznutzer das Netz von CKW, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit CKW bzw. mit dem von CKW bezeichneten Lieferanten zu Stande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.
- 3.7 Ohne besondere Bewilligung von CKW darf der Netznutzer nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen von CKW keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

4 Netzebene

- 4.1 Die Netzanlagen von CKW sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Die von CKW zugeteilte Netzebene wird vertraglich festgehalten (Netzanschlussvertrag zwischen Netzanschlussnehmer und CKW) und ist massgebend für das jeweils anwendbare Preisblatt. Sie wird durch den Ort der Abgabestelle bestimmt.

- 4.2 Unterschreitet die tatsächlich bezogene Leistung innerhalb von 15 Monaten die minimal definierte Leistung der entsprechenden Netzebene gemäss Netzanschlussrichtlinien regelmässig um 30% oder mehr, wird dem Netznutzer der Netznutzungstarif der seinem Bezug entsprechenden Netzebene zugeteilt. Wird die minimal definierte Leistung anschliessend während 12 Monaten regelmässig wieder erreicht, wird der Netznutzungstarif der entsprechenden Netzebene angewendet.
- 4.3 Erfolgt der Energiebezug auf der Niederspannungsebene und die Messung auf der Mittelspannungsebene, wird dem Netznutzer eine Abgeltung der Trafoverluste von 1.5% auf den Rechnungsbetrag Netznutzung gewährt.

5 Übergabestelle

- 5.1 Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Grenzstelle gemäss Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung.
- 5.2 Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Netznutzer ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung sicher zu stellen.

6 Netznutzung

- 6.1 CKW stellt das Verteilnetz zur Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung.
- 6.2 Die Blindenergie (kVarh) wird im Hochtarif (HT) und im Niedertarif (NT) gemessen. Der zulässige Blindstromverbrauch (kVarh) ist kostenlos, solange der minimale Leistungsfaktor $\cos \varphi$ gemäss den Ziffern 6.3 und 6.4 (induktiv und kapazitiv) nicht unterschritten wird. Eine Unterschreitung ist zu kompensieren oder wird als Blindstromüberverbrauch verrechnet.
- 6.3 Netznutzer ohne Fernauslesung: Der zulässige Blindstromverbrauch pro Ableseperiode beträgt 39,52% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend $\cos \varphi = 0.93$.

- 6.4 Netznutzer mit Fernauslesung in 1/4-h-Werten: Der zulässige Blindstromverbrauch pro Messperiode (1/4 h) beträgt 48,43% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend $\cos \varphi = 0.90$.
- 6.5 Der Preis für die Blindenergie ist in den jeweils gültigen Preisblättern festgelegt.
- 6.6 CKW ist berechtigt, den Leistungsfaktor bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen in ihrem Netz anzupassen.

7 Netzbeeinflussung

Der Netznutzer hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Für Anlagen und Geräte des Netznutzers (elektrotechnische Erzeugnisse), die nicht erwünschte leitungsgebundene Beeinflussungseffekte (z.B. Spannungsänderungen, Oberschwingungen usw.) in den Anlagen von CKW und/oder Dritten verursachen, kann CKW zu Lasten des Verursachers alle technischen Massnahmen vorschreiben, die sie zur Behebung der Auswirkungen als notwendig erachtet oder die Netznutzung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bestehender Anlagen. Die zulässigen Beeinflussungseffekte werden von CKW bestimmt, wobei sie sich an die jeweiligen Empfehlungen für die Beurteilung von Netzurückwirkungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen hält. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

8 Unterbrechungen / Einschränkungen

- 8.1 CKW kann die Netznutzung für sperrbare Verbraucher (z.B. Boiler, Waschmaschine, Tumbler usw.) gemäss jeweils gültigem Kommandoplan sperren.
- 8.2 CKW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungs-

ähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Zusätzlich sind durch CKW die Vorgaben bezüglich automatischem Lastabwurf einzuhalten.

- 8.3 CKW nimmt wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Netznutzers. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.
- 8.4 Der Netznutzer trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 8.5 Auch wenn die Leistung eingestellt wird, hat der Netznutzer alle Verbindlichkeiten gegenüber CKW zu erfüllen. Unterbrechungen und Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

9 Messung

- 9.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von CKW geliefert und bleiben ihr Eigentum. Der Netznutzer stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung.
- 9.2 Die Messeinrichtungen dürfen nur von CKW oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte von CKW die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind CKW sofort zu melden. Jede Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Netznutzers. CKW behält sich darüber hinaus einen Strafantrag bzw. eine Strafanzeige vor.

- 9.3 Den Vertretern von CKW ist zur Kontrolle vor Ort, zum Auswechseln der Messeinrichtungen und zu ähnlichen Arbeiten bei Bedarf (bei Störung jederzeit) Zutritt zu gestatten.
- 9.4 Die Messung der ausgespeisten Energie kann erfolgen für:
 - a) Wirkenergie;
 - b) Leistung;
 - c) Blindenergie.
- 9.5 Jede Messstelle wird separat in Rechnung gestellt.
- 9.6 Bei Leistungszählern wird die höchste im Monat während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung (kW) gemessen und in Rechnung gestellt. Die Leistungsrückstellung erfolgt am 1. jeden Monats.
- 9.7 Bestehende Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Netznutzers innerhalb angemessener Frist von CKW den Mindestanforderungen des Metering Code (MC; Branchenempfehlung betreffend die Messdatenbereitstellung für Marktakteure, zu finden unter www.vse.ch) angepasst.
- 9.8 Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

10 Überprüfung der Messung

- 10.1 Der Netznutzer kann bei Zweifel über die Richtigkeit der Messung eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt CKW, wenn das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Netznutzer.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messefehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Netznutzers soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netznutzers von CKW fest-

gelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss CKW die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 10.3 Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

11 Rundsteuerkommandos

- 11.1 In der Regel gelten für die Aussendung der Rundsteuerkommandos die festgelegten Zeiten gemäss Werkvorschriften von CKW. Aus betrieblichen Gründen sind Abweichungen nicht zu vermeiden. CKW bemüht sich, diese so klein wie möglich zu halten.
- 11.2 Betreffend Störungen in den Rundsteuerkommandos ist Ziffer 8 sinngemäss anwendbar.

12 Netznutzungsentgelt/Preise

- 12.1 Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen werden von CKW nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt von CKW und gelten bis zur nächsten Anpassung. CKW ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Insbesondere gilt dies bei neuen zusätzlichen Kostenelementen für die Nutzung des Übertragungsnetzes oder für die Abgeltung von gesetzlich oder branchenweit festgelegten Kosten. Der Netznutzer wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

- 12.2 Über die im Einzelfall anwendbaren Produkte und Preise entscheidet CKW.
- 12.3 Der Netznutzer kann mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in den Energieliefervertrag vereinbaren. Diesfalls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Netznutzer weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts bleibt.

13 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von Zählerablesungen in regelmäßigen, von CKW festgelegten Zeitabständen. CKW behält sich vor, monatliche Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für die vergangene und/oder zukünftige Netznutzung zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Depot usw.).
- 13.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Netznutzers bestehen, kann CKW Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen von CKW übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Netznutzers.
- 13.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. CKW nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.
- 13.4 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von CKW gestattet.
- 13.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung, Betriebskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.

- 13.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer von CKW während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

14 Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen) aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Netznutzers. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

15 Umgehung der Bestimmungen der AGB Netznutzung und/oder der Preisbestimmungen

- 15.1 Umgeht der Netznutzer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Netznutzung, begeht er eine Täuschung von CKW oder nutzt er widerrechtlich das Netz von CKW, hat er CKW für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. CKW behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 15.2 Wenn der Netznutzer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Netznutzung verstösst, ist CKW nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Netznutzer die Benutzung ihres Netzes zu verweigern. Dies gilt insbesondere:
- a) wenn sich der Netznutzer weigert, CKW bzw. dem von dieser benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b) wenn der Netznutzer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - c) wenn den Beauftragten von CKW der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
 - d) wenn der Netznutzer bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;

- e) wenn der Netznutzer oder Personen, für die er verantwortlich ist, in seinem Haushalt oder Betrieb Installationen vornehmen bzw. vornehmen lassen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen.

15.3 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten von CKW oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

16 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

17 Änderungen

CKW ist berechtigt, die AGB Netznutzung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Netznutzer werden darüber in geeigneter Weise informiert.

18 Meldepflichten

18.1 Der Netznutzer meldet CKW unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber zehn Tage vorher, sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis zu Energielieferanten mit Auswirkungen auf die Tätigkeit von CKW (z.B. Wechsel eines Energielieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Elektrizitätslieferungen usw.).

18.2 Zieht der Netznutzer innerhalb des Netzgebietes von CKW um, hat er ihr diesen Wechsel unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber zehn Tage vorher, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Netznutzer für sämtliche Netznutzungskosten und zusätzlichen Umtriebskosten bis zur nächsten Ablesung.

19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 19.1 Der Netznutzer kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf das Ende eines Monats beenden.
- 19.2 Der Vertrag endet ohne weiteres mit dem Dahinfallen des Netzanschlussvertrages (zwischen dem Grundeigentümer und CKW).
- 19.3 Der Netznutzer haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts. Dies gilt insbesondere bei der Beendigung von Konkubinaten oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.
- 19.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung des Netznutzungsentgeltes.

20 Datenschutz

CKW wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. CKW ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

21 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

21.1 Diese AGB Netznutzung unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Luzern.

21.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Netznutzung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten sind die Ziffern 8.5, 10.3, 15.2 und 15.3. Auf Verlangen von CKW sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

22 Publikation

Die AGB Netznutzung können bei CKW oder auf der Homepage von CKW, www.ckw.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.

23 Inkrafttreten

Diese AGB Netznutzung treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Netzbenutzung und die Lieferung von Energie von CKW vom 1. Januar 2004.



Centralschweizerische Kraftwerke AG
Hirschengraben 33
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 249 51 11
Telefax 041 249 52 22

Internet www.ckw.ch
E-Mail ckw@ckw.ch

Ein Unternehmen der **aspo**